



Vernehmlassungsverfahren

zur Teilrevision des Schulgesetzes betreffend private Schulen und privater Unterricht ("Homeschooling")

Eingereicht durch:

Name und Adresse:

Kantonalpartei EVP Schaffhausen

Postfach

8222 Beringen

Einzureichen an:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme
elektronisch an folgende Adresse:
erziehung@ktsh.ch

Vernehmlassungsfrist:

28. Februar 2021

Einreichungsdatum:

16. Februar 2021 (per E-Mail)

A Private Schulen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass bei Personen, welche an einer privaten Schule im Kanton Schaffhausen unterrichten, grundsätzlich ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom vorausgesetzt wird?

Ja

Nein

Bemerkungen zur Frage 1:

Ja, sofern Ausnahmen – wie in Art. 14a Abs. 2 lit. d SchG vorgesehen – grosszügig gewährt werden. Denn auch an öffentlichen Schulen unterrichten z.B. als Stellvertretung regelmässig Personen, die (noch) kein EDK-anerkanntes Lehrdiplom besitzen. Hier muss gegenüber privaten Schulen Gleichberechtigung sichergestellt sein.

Es kann nicht sein, dass für Lehrpersonen an privaten Schulen strengere Vorschriften verlangt werden als für Lehrpersonen an der öffentlichen Schule!

2. Soll für private Schulen eine Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler definiert werden?

- Ja
 Nein

Wenn ja, ist die Mindestanzahl von sechs Kindern aus Ihrer Sicht sinnvoll?

- Ja
 Nein, sinnvoller wäre eine Mindestanzahl von _____ Kindern

Bemerkungen zur Frage 2:

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich und wird auch nicht begründet, weshalb es diese Mindestanzahl SuS zur Abgrenzung braucht.

Eine private Schule kann klein anfangen, z.B. mit 3 Schülern aber den Wunsch haben, zu wachsen. Diesfalls wollen die Verantwortlichen der Schule von Beginn an eine Bewilligung als Schule und nicht zuerst nur für den Privatunterricht. Anderenfalls hätten sie keine Planungssicherheit.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten für Infrastruktur und Unterricht (Lehrmittel, Materialien, Personalkosten, etc.) von der privaten Schule getragen werden müssen?

- Ja
 Nein

Bemerkungen zur Frage 3:

Der Kanton täte gut daran, er würde die Erziehungsberechtigten von Schülern an Privatschulen oder privater Schulung finanziell unterstützen. Der Kanton spart schliesslich auch einiges an Geld, wenn Kinder nicht die öffentliche Schule besuchen.

Wir schlagen vor, Erziehungsberechtigten von Schülern an Privatschulen oder privater Schulung einen Beitrag von mind. CHF 5'000 pro Jahr zukommen zu lassen.

4. Sind Sie mit folgenden Regelungen einverstanden?

a. Kostenloser Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen des Kantons gemäss Art. 14a Abs. 4 des Schulgesetzes

- Ja
 Nein

Bemerkungen zur Frage 4a:

Kinder müssen unabhängig ihrer Schulform diese Dienstleistungen nützen können.

Zusätzlich sind die (alternativ-) obligatorischen Lehrmittel der öffentlichen Schule gratis abzugeben.

Generell sollten Privatschüler oder Homeschooler die gleichen Möglichkeiten wie Schüler an öffentlichen Schulen haben, z.B. lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (Musikschulbesuch) und der Besuch des freiwilligen Schulsports, etc.

b. Kostentragung durch private Schulen und Erziehungsberechtigte bei pädagogisch-therapeutischen sowie niederschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen

- Ja
 Nein

Bemerkungen zur Frage 4b:

Die Schüler sollten in gleichem Mass Anspruch auf unentgeltliche pädagogisch-therapeutische sowie niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen haben wie Schüler der öffentlichen Schule. Es ist nicht ersichtlich, wieso sich der Kanton diesfalls aus der Verantwortung und der Finanzierung nehmen will. Es ist Aufgabe des Kantons, diese Angebote für alle Schüler unabhängig ihrer Schulform sicherzustellen und zu finanzieren.

B Privater Unterricht ("Homeschooling")

5. Sind Sie damit einverstanden, dass bei Personen, welche Kinder im Rahmen des privaten Unterrichts ("Homeschooling") unterrichten, ausnahmslos ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom vorausgesetzt wird?

- Ja
 Nein

Bemerkungen zur Frage 5:

Es ist eine andere Ausgangslage, ob man eine Klasse von 20+ fremden Kindern, die unterschiedliche «Rucksäcke» tragen, unterrichtet, oder ob es ein paar «eigene» Kinder sind. Der Wissensinhalt der PH ist sehr bescheiden und es sind mehr didaktische und methodische Aspekte, die dort vermittelt werden und die für das Unterrichten von grösseren Klassen nötig sind. Darum ist aus Sicht der EVP nicht nachvollziehbar, wieso man eine Lehrerausbildung für den Homeschool-Unterricht braucht.

Dies auch aus den folgenden Gründen:

Einerseits wäre dies eine Ungleichbehandlung, da auch an öffentlichen und privaten Schulen nicht ausschliesslich Personen mit einem EDK-anerkanntem Lehrdiplom unterrichten. Es kann nicht sein, dass für Lehrpersonen beim Homeschooling strengere Vorschriften verlangt werden als für Lehrpersonen an der öffentlichen Schule!

Andererseits gibt es keine empirischen Nachweise, dass Kinder, welche zu Hause von ihren Eltern ohne Lehrdiplom unterrichtet werden, schlechtere Schulleistungen erbringen als Kinder, die an öffentlichen Schulen unterrichtet werden. Sollte es in einem Einzelfall dennoch der Fall sein, gibt es dafür die Aufsicht des Kantons (Schulinspektoren), welche diesfalls die Anordnung erlassen kann, dass ein Kind eine Schule besuchen muss.

Für die EVP ist es störend, wenn die Hürden fürs Homeschooling derart hoch sind, dass man Privatunterricht damit faktisch für die Mehrzahl der Eltern und deren Kinder verhindert und verbietet - dies insbesondere dann, wenn man die «Massnahmen» und «Hürden» sachlich nicht begründen kann und sie rein politisch motiviert sind.

Wir möchten festhalten: Eltern, die «Privatunterricht» in Betracht ziehen, machen dies nie aus einer Laune heraus. Oft handelt es sich dabei um Kinder, die sich - aus welchen Gründen* auch immer - an der öffentlichen Schule vor Ort für längere Zeit gestresst und unwohl fühlen und daher nicht jenes Potential abrufen können, welches in ihnen steckt. «Privatunterricht» ist daher für solche Eltern eine der letzten Möglichkeiten für eine (auch für den Kanton finanziell günstige) Lösung und sollte zum Wohl der Kinder, der Familie und auch der Schule möglichst allen Familien offenstehen.

*z.B. Autismus, erlebte Gewalt und Mobbing an der Schule, etc.

Wir schlagen deshalb die gleichen Anforderungen vor, die auch im Kanton Aargau fürs Homeschooling gelten:

bei Unterricht von Schülern in:

- Kindergarten und Primar mind. Sek II-Abschluss;
- Oberstufe mind. gymnasiale Matur, BMS, FMS oder höhere Berufsbildung.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten für den privaten Unterricht (Lehr- und Unterrichtsmittel, Schulmaterialien, Infrastruktur, allfällige Personalkosten) von den Erziehungsberechtigten getragen werden müssen?

- Ja
 Nein

Bemerkungen zur Frage 6:

Der Kanton täte gut daran, er würde die Erziehungsberechtigten von Schülern an Privatschulen oder privater Schulung finanziell unterstützen. Der Kanton spart schliesslich auch einiges an Geld, wenn Kinder nicht die öffentliche Schule besuchen.

Wir schlagen vor, Erziehungsberechtigten von Schülern an Privatschulen oder privater Schulung einen Beitrag von mind. CHF 5'000 pro Jahr zukommen zu lassen.

7. Sind Sie mit folgenden Regelungen einverstanden?

a. Kostenloser Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen des Kantons gemäss Art. 14b Abs. 4 des Schulgesetzes

- Ja
 Nein

Bemerkungen zur Frage 7a:

Kinder müssen unabhängig ihrer Schulform diese Dienstleistungen nützen können.

Zusätzlich sind die (alternativ-) obligatorischen Lehrmittel der öffentlichen Schule gratis abzugeben.

Generell sollten Privatschüler oder Homeschooler die gleichen Möglichkeiten wie Schüler an öffentlichen Schulen haben, z.B. lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (Musikschulbesuch) und der Besuch des freiwilligen Schulsports, etc.

b. Kostentragung durch Erziehungsberechtigte bei pädagogisch-therapeutischen sowie sonderpädagogischen Massnahmen

- Ja
 Nein

Bemerkungen zur Frage 7b:

Die Schüler sollten in gleichem Mass Anspruch auf unentgeltliche pädagogisch-therapeutische sowie niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen haben wie Schüler der öffentlichen Schule. Es ist nicht ersichtlich, wieso sich der Kanton diesfalls aus der Verantwortung und der Finanzierung nehmen will. Es ist Aufgabe des Kantons, diese Angebote für alle Schüler unabhängig ihrer Schulform sicherzustellen und zu finanzieren.

C Vorübergehender privater Unterricht

8. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, dass auch Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom ihre Kinder vorübergehend (während mindestens drei Unterrichtswochen und für maximal sechs Monate) privat unterrichten können?

- Ja
 Nein

Bemerkungen zur Frage 8:

Anders wäre es z.B. für Kinder von Fahrenden nicht möglich, als ethnische Minderheit einerseits ihr Recht ausüben zu können, ihre eigene Kultur – wozu der nomadische Lebensstil gehört – zu pflegen und andererseits ihr Recht auf Bildung einzufordern. Denn ein Zwang auf sesshaften Besuch einer Schule ist mit dem Recht auf diskriminierungsfreien Grundschulunterricht nicht vereinbar.

Wichtig ist, dass der vorübergehende private Unterricht gewährt wird unabhängig vom Grund (d.h. auch andere Gründe als eine längere Auslandsreise der Familie oder ein längerer krankheitsbedingter Aufenthalt zu Hause).

Da wir allerdings – wie in Frage 5 ausgeführt – dafür plädieren, dass es fürs Homeschooling grundsätzlich kein EDK-anerkanntes Lehrdiplom braucht, wäre diese Regelung obsolet.

9. Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Fragen?

Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten, die für das Kind(swohl) beste Schulform zu wählen. Diese Entscheidung hat der Kanton zu respektieren und er sollte sie nicht mit zusätzlichen «Massnahmen» und «Hürden», welche sachlich nicht begründen sind, erschweren oder gar verhindern.

Die Aufgabe des Kantons ist es, dafür zu sorgen, dass der Anspruch jedes Kindes auf Grundschulunterricht gem. Art. 19 BV gewährleistet ist. Dem ist aber mit der Aufsicht durch den Kanton genüge getan. Aufsicht bedeutet nicht, die Hürden für private Schulen und privater Unterricht möglichst hoch zu stecken, sondern im Einzelfall, wenn der obgenannte Anspruch nicht gewährleistet ist, einzuschreiten. Mit den Schulinspektoren verfügt der Kanton dafür aber bereits über die nötige Handhabung.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

Für die Kantonalpartei EVP Schaffhausen



Hugo Bosshart

Präsident, Kantonalpartei EVP Schaffhausen